

Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP; GFL/EVP (Seraina Patzen, JA!/Leena Schmitter, GB/Yasemin Cevik, SP/ Janine Wicki, GFL): Kompetenzen für die Stadt gegenüber der Kantonspolizei stärken!; Abschreibung Punkt 1

Die Motion GB/JA!, SP, GFL/EVP vom 6. November 2014 wurde mit SRB 2017-98 vom 2. März 2017 vom Stadtrat erheblich erklärt. Mit SRB 2019-614 vom 12. Dezember 2019 stimmte der Stadtrat einer Fristverlängerung zur Erfüllung von Punkt 1 der Motion bis Ende Juni 2020 zu.

Vor der Integration der Stadtpolizei Bern in die kantonale Einheitspolizei, lag ein Schwerpunkt der Arbeit der städtischen Ombudsstelle auf dem Polizeibereich (siehe die jährlichen Tätigkeitsberichte). Mit der Einführung von Police BE im Jahr 2008 sind jegliche „Interventionsmöglichkeiten der Ombudsstelle in Polizeibelangen“¹ entfallen.

Trotz mehrfacher Forderung aus dem Stadtrat, der Aufsichtskommission und dem Gemeinderat wurde bisher keine kantonale Ombudsstelle eingerichtet. So steht den StadtbernerInnen seit 2008 keine unabhängige Beratungs- und Vermittlungsinstitution bei Beschwerden gegen die Polizei mehr zur Verfügung.

Seither sind die Möglichkeiten von Betroffenen, Handlungen der Polizei auf allfällige Unangemessenheit oder Willkür überprüfen zu lassen, eingeschränkt. Stehen Straftatbestände zur Diskussion, kann eine Strafanzeige eingereicht werden. Zudem steht die Beschwerde gegen Amtshandlungen oder Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörden offen sowie das Mittel der aufsichtsrechtlichen Anzeige (VRPG, Art. 101).

Gerade bei der Polizei, der Inhaberin des Gewaltmonopols, die in ihrer täglichen Arbeit in intensivem Kontakt mit der Bevölkerung steht, ist eine unabhängige, niederschwellige Beschwerde- und Anlaufstelle unerlässlich. Auch kleinere Beanstandungen der polizeilichen Arbeit könnten so thematisiert und aufgearbeitet werden.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert

1. eine Vorlage zur Anpassung des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR) auszuarbeiten, damit die Ombudsperson ihre Aufgaben in der Beratung, Schlichtung, dem Erteilen von Auskünften und dem Abgeben von Empfehlungen auch betreffend polizeilichen Belangen wahrnehmen kann.
2. die Auskunftspflicht der Kantonspolizei gegenüber der städtischen Ombudsstelle und der Aufsichtskommission im Ressourcenvertrag explizit festzuhalten.

Bern, 06. November 2014

Erstunterzeichnende: Seraina Patzen, Leena Schmitter, Yasemin Cevik, Janine Wicki

Mitunterzeichnende: Hasim Sönmez, Gisela Vollmer, Regula Bühlmann, Ingrid Kissling-Näf, Lena Sorg, Patrizia Mordini, Marieke Kruit, Martin Krebs, Bettina Stüssi, Johannes Wartenweiler, Fuat Köçer, Halua Pinto de Magalhães, Peter Marbet, Katharina Altas, Stefan Jordi, Michael Sutter, Thomas Göttin, Annette Lehmann, Manuel C. Widmer, Lukas Gutzwiller, Michael Steiner, Patrik Wyss, Matthias Stürmer, Bettina Jans-Troxler, Stéphanie Penher, Daniela Lutz-Beck

¹ Tätigkeitsbericht Ombudsstelle Bern, 2006.

Bericht des Gemeinderats

Anlässlich des Projekts «Police Bern» hat sich der Gemeinderat u.a. für die Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle eingesetzt. Dies aus dem folgenden Grund: Seit 2008 ist die Kantonspolizei für den operativen Vollzug der sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Bern zuständig. Die Ombudsperson der Stadt Bern nimmt ihrerseits die Aufgaben hinsichtlich der Belange der Stadtverwaltung wahr. Da die Polizei ein Organ des Kantons und nicht der Stadt Bern ist, kann alleine der Kanton Bern die Aufsichts-, Auskunfts- und Informationsrechte gegenüber der Kantonspolizei rechtlich regeln. Eine kommunale Stelle kann aufgrund ihrer Zuständigkeit und Kompetenz keine Aufsichtsfunktion über eine kantonale Stelle übernehmen. Daher beantragte der Gemeinderat, die Motion abzulehnen. Mit SRB 2017-98 vom 2. März 2017 erklärte der Stadtrat die Motion erheblich.

Im Rahmen der Erarbeitung der Totalrevision des kantonalen Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) sowie anlässlich deren Vernehmlassung, hat sich der Gemeinderat wiederholt für die Schaffung einer solchen Ombudsstelle eingesetzt. Dies, da er immer noch der Auffassung war, dass die Einrichtung einer Ombudsstelle ein geeignetes Instrument ist, um die von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Polizeieinsätze objektiv beurteilen zu lassen.

Anlässlich der Vernehmlassung forderten auch der Verband Bernischer Gemeinden sowie die Bernische Ortpolizeivereinigung, dass eine solche Ombudsstelle im Polizeibereich eingerichtet werden sollte.

Zu Beginn der Arbeiten der Totalrevision des kantonalen Polizeigesetzes hatte der Kanton beabsichtigt, die Regelung von Artikel 12f Absatz 6 PolG zu streichen. Nach dieser Bestimmung hatten die Gemeinden das Recht, den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes zu untersuchen. Dabei erteilten die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei, dem Gemeinderat sowie den Gemeindekommissionen mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte. Dasselbe Anhörungsrecht stand gemäss dem zweiten Satz des Artikels auch den kommunalen Ombudsstellen zu. Aufgrund der regelmässigen Intervention beim Kanton wurde die Regelung schlussendlich nicht gestrichen. So enthält nun das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene totalrevidierte Polizeigesetz eine ähnliche Bestimmung. Artikel 47 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 regelt, dass eine Gemeinde den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 untersuchen kann. Die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei erteilen ihr dabei mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte. Weiter steht das Anhörungsrecht der kommunalen Ombudsstelle zu, sofern eine solche besteht und das kommunale Reglement ein Anhörungsrecht vorsieht. Der Kanton verlangt also neu, dass das Anhörungsrecht der städtischen Ombudsstelle im kommunalen Recht geregelt wird.

Weil das derzeit geltende Reglement vom 30. November 2017 über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR; SSSB 152.07) keine solche Bestimmung kennt, unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat den Vorschlag, das Ombudsreglement einer Teilrevision zu unterziehen. Eine solche Verankerung des Anhörungsrechts im Ombudsreglement erachtet der Gemeinderat als wichtig. Denn nur so steht der städtischen Ombudsstelle unter dem neuen Polizeigesetz, in den von Artikel 47 in Verbindung mit Artikel 45 PolG geregelten Fällen, ein Anhörungsrecht gegenüber der Kantonspolizei zu.

Da gegen die Teilrevision des neuen Polizeigesetzes, welches der Grosse Rat am 27. März 2018 verabschiedet hatte, das Referendum ergriffen wurde, konnte mit den Arbeiten zur Teilrevision des Ombudsreglements erst nach der Annahme des neuen Polizeigesetzes am 10. Februar 2019 be-

gonnen werden. Daher beantragte der Gemeinderat zu Punkt 1 der Motion auch eine Fristverlängerung bis Ende Juni 2020.

Mit SRB 2019-614 vom 12. Dezember 2019 stimmte der Stadtrat der vom Gemeinderat beantragten Fristverlängerung zur Erfüllung von Punkt 1 der Motion bis Ende Juni 2020 zu.

Mit der Teilrevision des Ombudsreglements ist der Gemeinderat dem Anliegen der Motionärinnen und Motionären nachgekommen. Daher beantragt der Gemeinderat die Abschreibung von Punkt 1 der vorliegenden Motion.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, den erheblich erklärten Punkt 1 abzuschreiben.

Bern, 24. Juni 2020

Der Gemeinderat